

Bebauungsplan »Jagstforum« in Ellwangen

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

1. Vorbemerkung

1.1 Begründung und Beschreibung des Planvorhabens

Der vorhabenbezogene Bauungsplan »Jagstforum« liegt innerhalb des Gebiets der Landesgartenschau Ellwangen und wurde im Zuge der Erhebungen zur Planfeststellung 2019 und 2021 faunistisch untersucht.

Da der Geltungsbereich fast ausschließlich Parkplatzflächen umfasst, allenfalls randlich in vorhandene Gehölzstrukturen eingreift bzw. die Grünflächen zwischen den Parkierungsflächen in Anspruch nimmt, ist nicht anzunehmen, dass durch das Vorhaben erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte entstehen.

1.2 Generelles methodisches Vorgehen, rechtliche Grundlagen

Auf einen stufenweisen Aufbau des Gutachtens in Vorprüfung, vertiefte faunistische Kartierungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde verzichtet, da augenscheinlich der Verlust an Habitaten marginal und damit auch die zu erwartenden Konflikte geringfügig sind.

Dennoch wurden vorhandene Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Habitateignung für Arten und Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeprüft. Die Bestandserfassung wurde entweder aus den Daten früherer Jahre oder aus den Kartierungen angrenzender Vorhaben abgeleitet. Wo Lücken waren, wurden diese durch ergänzende Erhebungen geschlossen. Planungsrelevante Wirkfaktoren sowie vorhabensbedingt zu erwartende Beeinträchtigungen wurden abschließend hinsichtlich möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

1.3 Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes

Die rechtlichen Grundlagen für diese Konfliktabschätzung findet sich im BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1 bzw. Nr. 4) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3). Ein Verbot für europäische geschützte Arten UND national streng geschützte Arten liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Abs. 5). Bei nur national „besonders“ geschützten Arten gelten die Verbote bei zulässigen Eingriffen nicht.

Des Weiteren ist verboten,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2).

Ein Verstoß liegt aber nicht vor, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) vorliegen.

1.4 Berücksichtigung der Roten Listen

Es werden die aktuellen Gefährdungskategorien der jeweiligen Arten, für Fledermäuse (Müller, 1993 zitiert in Braun 2000, und Braun 2003), der Brutvögel (Bauer et al. [2016] für Baden-Württemberg) sowie weiterer Wirbel- und wirbelloser Tiere auf den einschlägigen, ständig aktualisierten Internetseiten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) und des BfN für die Wirbeltiere in Deutschland berücksichtigt.

1.5 Erhebungszeitraum

Die Untersuchungen wurden 2019 und 2021 für die »Umgestaltung Jagst« durchgeführt.

2. Vorprüfung und Herleitung des Untersuchungsbedarfs

2.1 Begründung und Umfang der Relevanzprüfung

Um die Notwendigkeit von faunistischen Erhebungen herzuleiten ist eine Relevanzprüfung erforderlich. Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und Lebensraumtypen unter Berücksichtigung bekannter Verbreitungsareale wird eine Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie durchgeführt. Für europäische Vogelarten sowie für Fledermäuse ist eine Abschichtung für die Artengruppe durchzuführen, da grundsätzlich alle Arten geschützt sind, ansonsten erfolgt eine Beurteilung auf Artniveau.

Nicht betroffen sind demnach Arten bzw. Artengruppen, deren Verbreitungsareal sich nicht mit dem Plangebiet überschneidet, keine geeigneten Habitate vorhanden sind oder eine Betroffenheit aufgrund der projektspezifischen Wirkungen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Für die Relevanzprüfung wurden die öffentlich zugänglichen Quellen berücksichtigt. Des Weiteren wurden die Ergebnisse anderer Planvorhaben in der Umgebung ausgewertet. Zusätzlich zum kartierten Habitatpotenzial stehen damit andere Quellen zur Verfügung, die eine Eingrenzung der vertieft zu untersuchenden Taxa zulassen.

2.2 Schutzgebiete

Es sind innerhalb des Plangebiets und auch in der unmittelbaren Umgebung keine Schutzgebiete vorhanden.

2.3 Habitatpotenzialkartierung

2.3.1 Methodik

Die Habitatpotenzialanalyse ist die Grundvoraussetzung für die weiteren faunistischen Kartierungen. Hier werden in erster Linie Habitate erhoben und die möglichen hieraus resultierenden Vorkommen spezifischer Tierklassen abgeleitet. Habitatstrukturen wurden aber nur dann kartiert, wenn sie voraussichtlich für nach FFH-Richtlinie geschützte Tierarten von Bedeutung sind.

2.3.2 Ergebnisse der Habitatkartierung

Innerhalb des Plangebiets sind lediglich Gehölze betroffen, die einen gewissen Strukturreichtum aufweisen, aber keine Bäume mit Höhlen, Rindenspalten oder andere bedeutende Habitate. Die jungen Bäume zwischen den Parkierungsflächen sind habitatfrei. Allenfalls für die Brutvogelfauna ist hier ein Potenzial vorhanden, so weit es sich um störungsunempfindliche Arten handelt.

Andere nennenswerte und für Arten der FFH-Richtlinie nutzbare Habitatstrukturen sind nicht vorhanden.

2.4 Konfliktprognose/saP

Auf Basis dieses Potenzials lassen sich folgende Prognosen für die Arten und Artengruppen der FFH-Richtlinie ableiten, was im Zuge der Kartierungen dann auch hinlänglich bestätigt wurde.

2.4.1 Europäische Vogelarten

Wie eingangs erwähnt, gibt es innerhalb des Plangebietes keine Gehölze, die Baumhöhlen aufweisen, und so für speziell angepasste Brutvogelarten als Habitate dienen könnten. Auch sind keine hohen Bäume vorhanden, die bspw. von Wacholderdrossel oder Buchfink häufig genutzt werden. Schließlich sei auch auf die dauerhafte Störung durch an- und abfahrende Autos sowie die ständige Anwesenheit von Personen verwiesen, die eine gewisse Scheuchwirkung auf störungsempfindliche Arten bewirken. Insofern waren schon auf Basis dieser Habitatstruktur nicht zu erwarten, dass seltene oder gefährdete Arten innerhalb des Plangebietes vorkommen.

Ergebnisse der Kartierung

Tatsächlich wurde lediglich ein Revier des Rotkehlchens (R) sowie einer Amsel (A) innerhalb des Geltungsbereichs kartiert. In der unmittelbaren Umgebung waren auch Spezialisten nachzuweisen. Hierzu gehört der als gefährdet eingestufte Star (S) und die ungefährdete Blaumeise (Bm) als Höhlenbrüter oder die auf hohe Bäume abonnierten Buchfinken (B). In der weiteren Umgebung findet man auch den Verursacher der Baumhöhlen, den Buntspecht (Bs). In noch weiterer Entfernung sind dann streng geschützte Arten wie bspw. der Mitterspecht (Msp) oder auch der Grünspecht (Gü) zu vernehmen.

Nach dem aktuellen Stand werden alle Gehölze im Planbereich gerodet. Konflikte sind daher vorhanden, aber eher als geringfügig einzustufen, wobei im Detail dennoch CEF-Maßnahmen erforderlich sein können.

Artenschutzrechtliche Prüfung, Maßnahmen

Die Revierverluste von Rotkehlchen und Amsel werden nicht zu einem Konflikt führen, da für diese häufigen und anpassungsfähigen Arten § 44 (5) BNatSchG gelten kann, wonach die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt ist. Das Nämliche gilt auch für die durch das Bauvorhaben möglicherweise gestörten erwähnten häufigen Arten in der näheren Umgebung, sodass für diese ebenfalls kein Konflikt zu formulieren ist.

Verbleiben Blaumeise und Star als Höhlenbrüter und damit als Spezialisten. Für diese Arten wurde ein umfangreiches Maßnahmenkonzept im Zuge der Planfeststellung »Umgestaltung der Jagst« geplant, sodass mögliche Störungen, die durch das Vorhaben des Tagungszentrums entstehen, durch die Maßnahmen bereits schon kompensiert sind. Es gilt daher auch für diese Arten § 44 (5) BNatSchG.

2.4.2 Arten der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Es gibt innerhalb des Plangebietes keine Habitate für Fledermäuse. Es gibt keine Baumhöhlen, keine abgesprungene Borke oder auch keine Gebäude, die als Habitatstruktur dienen können.

Insofern sind Zugriffsverbote ausgeschlossen.

Bei der Kartierung wurde auch festgestellt, dass trotz habitatreicher Bäume in der weiteren Umgebung des Plangebietes kaum Fledermäuse nachzuweisen sind. Dies wurde sowohl in der

Transektenkartierung wie auch über Langzeitdetektoren festgestellt. Insofern ist auch nicht zu erwarten, dass bspw. durch Störungen während des Baubetriebs, und hier insbesondere Erschütterungen, Konflikte mit Fledermauspopulationen in der näheren Umgebung entstehen.

Andere Säugerarten

Für Haselmäuse wären die Gebüschstrukturen innerhalb wie unmittelbar angrenzend durchaus als Habitat geeignet. Allerdings liegen diese isoliert, so dass eine Zuwanderung von Haselmäusen ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der anderen Kartierungen wurden Haselmaustubes sowohl im Gehölz unmittelbar westlich des Plangebietes wie auch entlang der Jagst exponiert. Auch hier wurden keine Haselmäuse nachgewiesen.

Für den Biber liegt das Gebiet weit außerhalb des eigentlichen Aktionsradius. Insofern sind auch hier keine Konflikte zu prognostizieren.

Reptilien – Zauneidechse

Im Zuge der Kartierungen zur Landesgartenschau sowie anderer Vorhaben in der unmittelbaren Umgebung konnte nachgewiesen werden, dass Zauneidechsen allenfalls entlang der Bahnlinie vorkommen, nur an wenigen Stellen den Mühlgraben überqueren, aber mit Sicherheit nicht die Jagst, sodass ein Vorkommen von Zauneidechsen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden kann.

Von möglichen Vorkommen nördlich des Plangebietes in den dortigen Hausgärten wird durch die Isolationswirkung der viel befahrenen Straße ebenfalls eine Zuwanderung ausgeschlossen sein. Bei Transektenkartierungen nordwestlich der Jagst wurden zu keinem Zeitpunkt Zauneidechsen nachgewiesen.

Ein Konflikt ist daher ausgeschlossen.

Insekten

Es gibt weder die spezifischen Pflanzenarten, die für ein Vorkommen von blütenbesuchenden Insekten notwendig wären, noch tiefe Faulhöhlen in den Bäumen, die auf ein Vorkommen von in Baumhöhlen minierenden Käferarten hinweisen würden. Insofern sind auch hier keine Konflikte zu erwarten.

Weitere Arten der FFH-Richtlinie

Für andere Arten der FFH-Richtlinie wie Amphibien gibt es keine Habitate, Pflanzen der FFH-Richtlinie benötigen einen speziellen Standort oder finden sich nur innerhalb spezieller Verbreitungsgebiete, die hier nicht vorliegen. Insofern sind auch hier keine Zugriffsverbote zu erwarten.

3. Zusammenfassung

Auf Basis des Habitatpotenzials kann für alle Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV ein Konflikt und damit Zugriffsverbote ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind hier nicht erforderlich.

Für einheimische Vogelarten ist lediglich ein Revierverlust für Zweigbrüter festzustellen, wobei hierfür allerdings § 44(5) BNatSchG angeführt werden kann.

Für evtl. betroffene spezialisierte Vogelarten in der Umgebung ist ein umfangreiches Maßnahmenkonzept bereits schon über die Planfeststellung Umgestaltung der Jagst vorgesehen.

Artenschutzrechtlich ist das Vorhaben unbedenklich.

| Prüfung | Art(engruppe) | Bemerkung | Zugriffsverbot | Maßnahme |
|-----------|-----------------------|---|----------------|------------------|
| Daten LGS | Fledermäuse | Keine Habitate | - | - |
| Daten LGS | Biber | Außerhalb Aktionsraum | - | - |
| Daten LGS | Haselmaus | Habitate, aber isoliert, kein Nachweis | - | - |
| Daten LGS | Brutvögel | Habitate vorhanden und betroffen: alle Gehölze | § 44 (1) Nr. 3 | es gilt § 44 (5) |
| Daten LGS | Alle anderen Arten | Keine Habitate oder kein Nachweis | - | - |

Tab. 1: Ergebnis der Relevanzprüfung und der saP

Für die Stadt Ellwangen erstellt, Esslingen, den 25.05.2023

Johannes Georg Widmann



Fledermausdetektoren

- mehr als 200 Rufsequenzen/Nacht
- ca. 100 Rufsequenzen/Nacht
- ca. 50 Rufsequenzen/Nacht
- weniger als 20 Rufsequenzen/Nacht

text Beginn der Exposition
 Bemerkswerte/dominierende Arten

Brutvogelkartierung

Einstufung nach Roter Liste Deutschland 2021

- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- nicht gefährdet

Einstufung nach Roter Liste Ba-Wü 2022

- Abk 2 - stark gefährdet
- Abk 3 - gefährdet
- Abk V - Vorwarnliste
- Abk nicht gefährdet

- Brutvogel (Bv)
 - Brutverdacht (Bvd), Nahrungsgast (Ng), Durchzügler (Dz)
 - Streng geschützte Art
- Artkürzel nach Methodenhandbuch Dachverb. dt. Avifaunisten

Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> Manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

BPI »Jagstforum« in Ellwangen
Kartierung Habitate, Flora, Fauna
Relevanzprüfung

Maßstab: 1:750, letzte Änderung: 25.05.2023

Dipl.-Biol. HG Widmann
 Richard-Hirschmann-Str. 31
 73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913
 Plangrundlage Google Earth Pro

16.05.2021
 Breitflügelflm/Abendsegler

16.05.2021
 Abendsegler, Zwergflm

27.04.2021
 Zwergflm

21.04.2021
 Breitflügelflm

50 m



Baumkartierung

- Bedeutung als Habitat für Höhlenbrüter
Fledermäuse oder minierende Insektenarten
- ohne oder nur rissige Borke
 - mit einzelnen Habitaten
 - mit mehreren Habitaten oder Totholz
 - mit reichlich Spalten, Höhlen und Totholz
 - gerodet, nicht mehr vorhanden
- Größe des Punktes: Baumumfang, nicht maßstäblich

Baumrodung/-erhalt

- ✗ Baumrodung
- Baumerhalt
- Umpflanzung
- Baumerhalt unklar
- Erhalt von Sträuchern

Habitatpotenzial

- Habitats potenziell geeignet
- ✗✗ für Säuger (in erster Linie Fledermäuse)
Höhlen, Spalten, Hohlräume in Gehölzen und Gebäuden
ggf. auch Habitats für Biber und Haselmaus
 - ✗✗ für Vögel (in erster Linie Brutvögel)
z.B. Gebüsche, Hecken, habitatreiche Wälder, Einzelbäume
ggf. auch Rasthabitats für Zugvögel
 - ✗✗ für Reptilien (wie Zauneidechse und Schlingnatter)
z.B. thermophile Säume, Böschungen, Rohböden
 - ✗✗ für Amphibien (wie Gelbbauchunke und Kammmolch)
z.B. Radspuren, Stillgewässer, Tümpel
 - ✗✗ für Insekten (Tagfalter, Libellen, Totholzkäfer)
z.B. blütenreiche Wiesen, Ufer, Totholz
 - ✗✗ für Pflanzen, seltene Arten oder Vegetation
z.B. auf Mähwiesen, Magerrasen, Nasswiesen
 - ✗✗ sonstige Hinweise
 - dito linear
 - ▲ dito punktuell
 - fett** bedeutende Habitatstruktur
teilweise mit Biotopnummern

Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> Manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

BPI »Jagstforum« in Ellwangen
Kartierung Habitats, Flora, Fauna
Relevanzprüfung

Maßstab: 1:750, letzte Änderung: 25.05.2023

Dipl.-Biol. HG Widmann
 Richard-Hirschmann-Str. 31
 73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913
 Plangrundlage Google Earth Pro